

4598/J XXIII. GP

Eingelangt am 06.06.2008

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Anfrage

**der Abgeordneten Mag. Johann Maier, Broukal, Dr. Grünwald, Dr. Graf, Zach
Kolleginnen und Kollegen
an den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung
betreffend „Österreichisches Ehrenkreuz für Wissenschaft und Kunst an Johann
Grander sen - Aberkennungsverfahren.“**

Herrn Johann Grander sen. wurde mit Entschließung vom 1. Juni 2001 das „Österreichische Ehrenkreuz für Wissenschaft und Kunst“ für die Erfindung der so genannten „Wasserbelebung“ verliehen. Das Österreichische Ehrenkreuz für Wissenschaft und Kunst wird nach dem Bundesgesetz vom 25. Mai 1955 (über die Schaffung eines Österreichischen Ehrenzeichens für Wissenschaft und Kunst und eines Österreichischen Ehrenkreuzes für Wissenschaft und Kunst) an Personen des In- und Auslandes verliehen, die sich durch anerkennenswerte Leistungen auf dem Gebiet der Wissenschaft und Kunst Verdienste erworben haben.

In einem Schreiben des BMBWK vom 24.11.2003 werden „wissenschaftliche Studien“ als angebliche Beweise für die Wirkung der so genannten Grander-„Technologie“ angeführt. Diese wurden mittlerweile mehrfach widerlegt, wie dies auch ein unabhängiges Gerichtsgutachten (HG Wien, Gutachten Nr. 302.787/20) feststellt. Darin heißt es zusammenfassend, „dass es sich bei den Anwendungs- und Untersuchungsberichten um keine wissenschaftlich geführten Arbeiten zur Wirksamkeit der Grander-Technologie handelt“ und „die Wirkung des Granderwassers (...) nicht wissenschaftlich nachgewiesen“ ist.

Diese Ordensverleihung war daher sachlich nicht berechtigt, da Johann Grander sen. nicht nur keine „anerkennenswerten Leistungen auf dem Gebiet der Wissenschaft“ im Sinne des § 1 dieses Bundesgesetzes (BGBl. Nr. 96/1955, idF BGBl. I Nr. 128/2001),

sondern nachweislich überhaupt keine Leistungen auf dem Gebiet der Wissenschaft erbracht hat.

Die Gesellschaft für Kritisches Denken (ZVR 201148325) hat die Präsidentschaftskanzlei sowie die Ehrenzeichenkanzlei des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung von diesen Tatsachen ausführlich mit entsprechenden Unterlagen in Kenntnis gesetzt (Einschreiben vom 14.3.2008).

„Keine der „wissenschaftlichen Studien“, die als Beweis für die Wirkung der Grander®- „Technologie“ angeführt wurden (BMBWK 2003), stellt einen wissenschaftlichen Beleg für deren Wirkung dar.

*In Kombination mit dem grundsätzlichen **Widerspruch** der behaupteten Funktionsweise der Grander®-, „Technologie“ zum **Zweiten Hauptsatz der Thermodynamik** lässt dies mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit den Schluss zu, dass es sich bei der Grander®- „Technologie“ zwar um ein wirtschaftlich erfolgreiches, jedoch dem Esoterik-Milieu zuzuordnendes, pseudowissenschaftliches Produkt handelt, für dessen „Erfindung“ ein **Ehrenkreuz für Wissenschaft und Kunst** aus heutiger Sicht **nicht vergeben werden hätte dürfen.***

*Johann Grander sen. hat nicht nur **keine „anerkennenswerten Leistungen auf dem Gebiet der Wissenschaft“** im Sinne des § 1 dieses Bundesgesetzes (BGBl. Nr. 96/1955, idF BGBl. I Nr. 128/2001) sondern **nachweislich überhaupt keine Leistungen auf dem Gebiet der Wissenschaft erbracht.“***

Die geltende Rechtslage ist für derartige Sachverhalte eindeutig:

Werden später Tatsachen bekannt, die einer Verleihung entgegen gestanden wären, oder setzt der oder die Beliebte nachträglich ein Verhalten, das einer Verleihung entgegenstünde, so ist das Ehrenkreuz für Wissenschaft und Kunst abzuerkennen (§ 8a Bundesgesetz vom 25. Mai 1955 über die Schaffung eines Österreichischen Ehrenzeichens für Wissenschaft und Kunst und eines Österreichischen Ehrenkreuzes für Wissenschaft und Kunst BGBl. Nr. 96/1955, idF BGBl. I Nr. 128/2001).

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung nachstehende

Anfrage:

1. Wie beurteilen Sie den Ihnen mit Schreiben vom 14. März 2008 von der Gesellschaft für Kritisches Denken übermittelten Sachverhalt in dieser Angelegenheit?

2. Wurden die Ihnen schriftlich übermittelten Gründe für die Aberkennung dieses Ehrenzeichens durch das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung überprüft?
Wenn nein, warum nicht?
Wenn ja, was erbrachte diese Überprüfung?

3. Kommt aus Ihrer Sicht in diesem beschriebenen und belegten Fall § 8a dieses Bundesgesetzes (BGBl. Nr. 96/1955, idF BGBl. I Nr. 128/2001) zum Tragen?
Wenn nein, warum nicht?

4. Wurde § 8a dieses Bundesgesetzes vom Bundesministerium bereits angewendet und ein Aberkennungsverfahren eingeleitet?
Wenn ja, wann? Wann wird dieses abgeschlossen sein?

5. Wenn nein, warum nicht?
Werden Sie nun die Anwendung von § 8a dieses Bundesgesetzes (BGBl. Nr. 96/1955, idF BGBl. I Nr. 128/2001) veranlassen und ein Aberkennungsverfahren einleiten?
Wenn ja, wann?
Wenn nein, warum nicht?

6. Wie viele Ehrenzeichen wurden seit 2000 nach diesem Bundesgesetz (BGBl. Nr. 96/1955, idF BGBl. I Nr. 128/2001) vergeben? Wie viele gemäß § 8a dieses Bundesgesetzes entzogen?